

Mitteilung des Senats vom 7. Dezember 1999**1. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991 im Zusammenhang mit der 75. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen 1983 (Hemelingen — Hemelinger Marsch)**

Der Senat und die Bürgerschaft haben 1993 ein „Integriertes Flächenprogramm“ (IFP) beschlossen. Dieses sieht für den Standort in der Hemelinger Marsch die Entwicklung von Gewerbeflächen vor („Gewerbepark Hansalinie-Bremen“). Zu diesem Zweck wurde die 75. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen 1983 notwendig. Dieser Änderung wurde auf der gemeinsamen Sitzung der Deputation für Bau und der Deputation für Umweltschutz und Energie (L) am 7. Oktober 1999 zugestimmt. Sie wurde an Senat und Bürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung weitergeleitet.

Die vorgesehene Nutzung steht im Widerspruch zu den für diesen Bereich geltenden Zielen der Landschaftsplanung, wie sie im 1991 beschlossenen Landschaftsprogramm Bremen dargestellt sind. Diese sehen die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes Weser-Aller-Aue vor.

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen 1983 kann erst dann in Kraft treten, wenn u. a. die bisher geltenden Ziele des Landschaftsprogramms Bremen für den o. g. Bereich geändert worden sind. Die Deputation für Umwelt und Energie (L) hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 1999 dem Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991 zugestimmt.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf zur 1. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991 mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Änderungsbereich des Landschaftsprogramms entspricht hinsichtlich der Gewerbe- und Verkehrsflächen weitgehend der Flächennutzungsplanänderung. Abweichungen ergeben sich für das Vordeichsgelände, da hier keine widersprechenden Darstellungen vorgesehen sind und somit kein Änderungsbedarf für das Landschaftsprogramm besteht. Der Bereich der Anbindung an die A 1 wurde mit aufgenommen, da dort absehbar weitere infrastrukturelle Maßnahmen notwendig werden. Nördlich der Autobahn wird darüber hinaus die vorgesehene Erweiterung des Kleingartengebietes übernommen.

Außerdem sind Teilflächen im Geltungsbereich des Verfahrens notifiziertes EU-Vogelschutzgebiet gemäß EU-Richtlinie 7/409/EWG. In der Meldung des Gebietes sind zur Sicherung des Schutzzieles auch die Darstellungen des Landschaftsprogramms entsprechend § 19 b Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz genannt.

Die 1. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991 hat keine finanziellen Auswirkungen.

In dem nach § 9 des Bremischen Naturschutzgesetzes vorgeschriebenen Verfahren zur Änderung des Landschaftsprogramms hat gemäß § 6 in der Zeit vom 13. Juni bis 11. Juli 1997 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 8. März bis 8. April 1999.

Es wurden von Seiten des Bremer Landesarchäologen, von Stadtgrün Bremen, vom Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser (GNUU) e. V., dem Senator für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung, der Architektenkammer Bremen, dem Landkreis Verden, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege sowie dem Ortsamt Hemelingen Anregungen und Bedenken im Rahmen der Beteiligung der Träger

öffentlicher Belange vorgetragen. Außerdem äußerten sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung noch der Senator für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Europaangelegenheiten, das Amt für Stadtplanung und Bauordnung, die Bremer Wirtschaftsförderung GmbH, sowie das Eisenbahn-Bundesamt. Einwendungen von privater Seite wurden nicht erhoben.

Die einzelnen Argumente wurden thematisch zusammengefasst und geprüft.

Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangen sind

1. Zum Einwendungspunkt

Fehlende Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege

wurden die Anregungen wie folgt zusammengefasst:

Die vorgesehene Änderung des Landschaftsprogramms Bremen berühre ganz erheblich Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege. In den betroffenen Teilen der Hemelinger Marsch sind archäologische Fundstellen vorhanden bzw. werden vermutet. Ganz sicher ist ein Siedlungsplatz aus der römischen Kaiserzeit bekannt. Durch die mit der Schaffung des Gewerbegebietes verbundene Neuanlage von Gewässern drohen wesentliche Teile dieser als zu schätzende Kulturdenkmale anzusehenden Bodenfunde zerstört zu werden.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Anlass für die 1. Änderung des Landschaftsprogramms ist das laufende Verfahren zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Belange des Einwenders werden konkret in der 75. F-Planänderung und den derzeit ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 2135 beeinträchtigt. Sie betreffen konkret die Ausgestaltung bestimmter im Bebauungsplan festzusetzender Maßnahmen. Die Planungsinhalte des Landschaftsprogramms sind hiervon nicht betroffen. Das Landschaftsprogramm selbst sieht keine Maßnahmen vor, die zur Zerstörung von archäologischen Fundstellen führen könnten.

2. Zum Einwendungspunkt

Fehlende Berücksichtigung der Belange der Grünplanung

werden die Anregungen und Bedenken wie folgt zusammengefasst:

In der Karte 9.1 ist die entlang der A 1 dargestellte Grünverbindung aus Lärmschutzgründen ersatzlos zu streichen, denn diese Fläche diene nur Entwässerungszielen.

Die in den Karten 9.1 und 11.1 dargestellte Grünverbindung auf der Südwestseite ist auf den Deich zu verlegen, denn nur der Deich war lt. Bebauungsplan als „Öffentliche Grünfläche“ für Erholungszwecke festgesetzt.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

In der Karte 9.1 ist entlang der Autobahn keine Grünverbindung dargestellt.

In der Karte 9.1 wird im Bereich der Südwestseite keine Grünverbindung, sondern eine Fläche mit Trittstein und Verbundfunktion dargestellt. In Karte 11.1 handelt es sich bei der eingezeichneten Grünverbindung um eine generalisierte, nicht parzellenscharfe Darstellung. Diese beinhaltet auch den Deich. Insoweit sind die Bedenken nicht zutreffend bzw. es ist ihnen durch die Darstellungen entsprochen.

3. Zum Einwendungspunkt

Fehlendes Altlastenkonzept

werden die Anregungen und Bedenken wie folgt zusammengefasst:

Es gibt bisher kein überzeugendes Konzept dafür, wie mit den im geplanten Gewerbegebiet Hansalinie vorhandenen Altlasten verfahren werden soll. Die vorliegenden Planungen sind deshalb nicht beurteilungsfähig. Solange hier keine Nachbesserung erfolgt, wird die geplante Änderung des Landschaftsprogramms abgelehnt.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Hierzu ist festzustellen, dass ein Sanierungskonzept inzwischen in einem eigenständigen abfallrechtlichen Verfahren erarbeitet, abgestimmt, rechtskräftig und

umgesetzt wurde. Die für den Änderungsbereich erarbeiteten Planungsziele stehen nicht im Widerspruch zu der im abfallrechtlichen Verfahren festgelegten Sanierung der Altlasten. Es ist aber auch nicht Aufgabe des Landschaftsprogrammes hierzu Darstellungen zu erarbeiten.

4. Zum Einwendungspunkt

Unzureichende Berücksichtigung der Belange der Stadtplanung

werden die Anregungen und Bedenken wie folgt zusammengefasst:

In der Karte 10.1 Landschaftsbild wird der Bereich zwischen Gleisbogen und Autobahn im Änderungsplan als Bereich mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft mit Vorrang anderer Nutzungen dargestellt. Die im Rahmen der Bauleitplanung und des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Untersuchungen führten zur Einstufung als wertvoller Landschaftsraum für Arten der Kulturlandschaft, der aber durch von Kfz-Verkehr verursachter Schadstoffvorbelastung wertgemindert ist. Daher sei der Hinweis, dass im Änderungsbereich die hohen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Bereich in besonderem Maße zu gewährleisten sind, nicht nachvollziehbar. Vor allem fehle eine Begründung für diese besonders hohe Wertigkeit. Insgesamt fehlt ein Erläuterungstext zur 1. Landschaftsprogrammänderung.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Der angesprochene Sachverhalt stellt keinen Widerspruch zwischen den Darstellungen der 75. F-Planänderung und der Änderung des Landschaftsprogramms dar. Die betreffende Formulierung entfaltet ihre Wirksamkeit erst auf der verbindlichen Planungsebene und wird dort im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Prüfung der Verträglichkeit mit der Ausnahmeregelung für das EU-Vogelschutzgebiet geprüft und konkretisiert.

Anlass der Änderung des Landschaftsprogramms ist die beabsichtigte Inanspruchnahme des Landschaftsraums als Gewerbegebiet. Die detaillierte Begründung, auf die im Erläuterungstext verwiesen wurde, geht aus den Unterlagen zur 75. F-Planänderung hervor. Der Anlage ist die entsprechende Deputationsvorlage beigelegt.

5. Zum Einwendungspunkt

Beeinträchtigung der Naherholung und des Landschaftsbildes

werden die Anregungen und Bedenken wie folgt zusammengefasst:

Im Landschaftsprogramm Bremen 1991 ist die besondere Bedeutung für die Erholung und Vielfalt, Eigenart und Schönheit des vorgesehenen Änderungs- und Aufhebungsbereichs bestätigt und ausführlich begründet worden. Demnach fehlen objektive Tatbestände wie eine geänderte Bestandssituation, die eine Änderung des Landschaftsprogramms begründen. Die vorliegende 1. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991 wird deshalb abgelehnt.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Im Erläuterungsbericht zur 75. F-Planänderung der Freien Hansestadt Bremen wird darauf hingewiesen, dass durch die geplanten öffentlichen Parkanlagen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet auch die Lebensqualität hinsichtlich der Naherholung in diesem Stadtgebiet gesichert werden und auch die Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes kompensiert werden sollen. Die Notwendigkeit für die 1. Änderung des Landschaftsprogramms begründet sich aus dem Verfahren zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans.

6. Zum Einwendungspunkt

Beeinträchtigung naturschutzfachlicher Ziele im Naturraum Weser-Aller-Aue

werden die Anregungen und Bedenken wie folgt zusammengefasst:

Durch die vorgesehene Anlage des Gewerbeplans wird die Bebauung der Weser-Aller-Aue erweitert und verdichtet. Dies steht den Zielen des Niedersächsischen Fließgewässerschutzprogramms entgegen, das für Flüsse wie die Weser in ihrer Funktion als „Verbindungsgewässer“ die Erhaltung der „Durchgängigkeit“ des Gewässers selbst und ihrer Auen postuliert.

Der Landschaftsrahmenplan des LK Verden enthält für den Naturraum „Verdener Wesertal“ die Zielaussage, aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes und des Landschaftsbildes die Niederungen und Auen von Bebauung freizuhalten und Naturraumgrenzen nicht zu überbauen.

Gemäß Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes Verden ist der Bereich zwischen südlicher Siedlungsgrenze Achim-Hilgenberg und dem südlichen Weserdeich als Vorranggebiet für Freiraumfunktionen ausgewiesen. In der zeichnerischen Darstellung wird angedeutet, dass sich dieses Gebiet konsequenterweise auch auf Bremer Gebiet in der Hemelinger Marsch fortsetzen müsste.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Die Einschätzung der Situation, wie sie die Einwender beschreiben, wird prinzipiell geteilt. Es handelt sich bei dem zur Diskussion stehenden Bereich um einen wertvollen, schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Naturraum. Aus der für die Änderung des Landschaftsprogramms ursächlichen Bauleitplanung entstehen nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Diese werden durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan gemindert und kompensiert. Außerdem werden die besonders wertvollen Zonen entlang der Weser nicht verändert. Dadurch werden auch die o. g. Funktionen erhalten.

7. Zum Einwendungspunkt

Beeinträchtigung der klimatischen Funktionen

werden die Anregungen und Bedenken wie folgt zusammengefasst:

Durch die Planungen Bremens werden verschiedene Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms Verden (Entwurf) konkret betroffen. Dies betrifft Vorranggebiete mit Freiraumfunktionen als klimatische Ausgleichsgebiete, die gesichert werden sollen. Außerdem soll einem Zusammenwachsen der einzelnen Siedlungsbereiche innerhalb des Siedlungsbandes Bremen-Verden, das diese klimatischen Funktionen weitgehend zerstört, entgegengewirkt werden. Innerhalb des Siedlungsbandes sowie im Bremer Umland sind Vorranggebiete für Freiraumfunktion als klimatische Ausgleichsräume festgelegt, die von weiterer Bebauung freizuhalten sind. Die Aller-Weser-Niederung zwischen Wahnebergen und Bollen stellt als Luftleitbahn für das Planungsgebiet und die Stadt Bremen einen klimatischen Ausgleichsraum mit regionaler Bedeutung dar, der in seiner Funktion zu erhalten und von beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten ist. Es ist zu bedenken, dass durch den Bau des Gewerbegebietes möglicherweise wichtige Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete verlorengehen, die für die Belüftung der Bremer Innenstadt und damit für gesunde Wohn- und Lebensbedingungen eine große Rolle spielen können.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Im Rahmen der Bauleitplanung sind im Änderungsbereich der 75. Flächennutzungsplanänderung neben den gewerblichen Bauflächen auch Grünflächen (Parkanlage) dargestellt. Durch die Grünflächen sollen die gewerblichen Bauflächen gegliedert und darüber hinaus Frischluftschneisen ermöglicht werden. Damit sind in der Planung auch klimatische Aspekte mit berücksichtigt worden. Entscheidende Bedeutung für den Luftaustausch zwischen Bremer Innenstadt und dem unbesiedelten Aussenbereich besitzen die Vordeichsflächen der Weser, die aber durch die geplante Bebauung in dieser Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Anregungen und Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991 in der Zeit vom 8. März 1999 bis 8. April 1999 vorgebracht wurden

Zum Einwendungspunkt

Abgrenzung des Geltungsbereichs

werden die Anregungen und Bedenken wie folgt zusammengefasst:

Die Darstellung von Windkraftanlagen im Bereich des so genannten Gleisdreiecks und die damit verbundene Darstellung der Fläche im Entwurf der Landschaftsprogrammänderung als besiedelter Bereich werden abgelehnt. Die Fläche ist vielmehr als „Grünfläche im besiedelten Bereich“ darzustellen. Diese Darstellung trägt der primären Funktion dieser Fläche für Ausgleichsmaßnahmen bzw. als Grünraum

besser Rechnung. Es sind dort die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, die Anlage von Gewässern und das Anpflanzen von Gehölzen vorgesehen.

Die dargestellte Erweiterung des Kleingartengebiets oberhalb der Autobahn stimmt eventuell nicht mit dem aktuellen Planungsstand zum Bebauungsplan 2100 überein und sollte deshalb überprüft werden.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Die Umsetzung der Windkraftausbauplanung in dem angesprochenen Bereich wird im Rahmen der 75. F-Planänderung nicht weiter verfolgt. Er ist deshalb aus dem Änderungsbereich der 1. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen wieder herausgenommen (s. Anlage). Die vorgetragenen Bedenken sind somit nicht zutreffend. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf dieser Fläche stehen nicht im Widerspruch zu den derzeit für diesen Bereich gültigen Aussagen des rechtskräftigen Landschaftsprogramms Bremen.

Die Prüfung der Darstellung Abgrenzung des Kleingartengebiets oberhalb der Autobahn in das Landschaftsprogramm hat ergeben, dass hier keine Widersprüche zwischen Bauleitplanung und dem Landschaftsprogramm bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich im Landschaftsprogramm um stark generalisierte Darstellungen in insgesamt drei Zielkarten (9.1 Lebensräume für Tiere und Pflanzen, 10.1 Landschaftsbild und 11.1 Leitlinien Erholung) mit unterschiedlichen Inhalten handelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich um ein aus Sicht des Naturschutzes und des Landschaftsbildes erhaltenswertes Gebiet handelt. Andererseits soll das Gewerbegebiet ausgewiesen werden, um dem Bedarf an neuen Gewerbeflächen gerecht werden zu können, gefährdete Arbeitsplätze zu erhalten und zusätzliche Arbeitsplätze im Lande Bremen zu schaffen. Für das geplante Gewerbegebiet gibt es keine Alternative. Die Gemeinwohlinteressen des Naturschutzes einerseits und des Bedarfs an Gewerbeflächen und Arbeitsplätzen andererseits stehen sich somit in einem Zielkonflikt gegenüber.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung der verschiedenen Belange und einer zusammenfassenden Würdigung der vorgetragenen Einwendungen und den dazu getroffenen Feststellungen haben in diesem Falle die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Ergebnis zurückzutreten.

Den vorgetragenen Anregungen und Bedenken konnte demzufolge im Wesentlichen nicht gefolgt werden, soweit sie sich auf die Notwendigkeit dieser Planänderung beziehen.

Als nach § 43 BremNatSchG anerkannter Verband hat sich der Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e. V. (GNUU) im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geäußert. Er machte die Zustimmung von einem akzeptablen Sanierungskonzept für die im Planungsgebiet gefundenen Altlasten abhängig. Die auch mit dem GNUU abgestimmte abfallrechtliche Regelung liegt inzwischen vor. Während des Verfahrensschritts der öffentlichen Auslegung wurde vom GNUU keine Stellungnahme mehr abgegeben.

Der Beirat Hemelingen wurde auf der Deputationssitzung am 7. Oktober 1999 durch den Beiratssprecher Herrn Schuster und den Ortsamtsleiter Herrn Köhler vertreten. Der Beirat hat seine im Verfahren vorgetragenen Bedenken für erledigt erklärt, da seine Anforderungen im Rahmen der Bauleitplanung entsprochen wurde.

Der Naturschutzbeirat der obersten Naturschutzbehörde hat in seiner Sitzung am 6. September 1999 der Änderung mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen zur Sicherung des EU-Vogelschutzgebietes umgehend getroffen werden, zugestimmt.